



Audi Garantie

Neuwagengarantie der AUDI AG

1. Audi gewährt bei Kauf eines Neufahrzeugs zwei Jahre Garantie. Audi garantiert, dass dieses Fahrzeug frei von Mängeln in Werkstoff und Werkarbeit ist. Maßstab dafür ist der in der Automobilindustrie übliche Stand der Technik vergleichbarer Fahrzeugtypen bei Übergabe bzw. Erstzulassung.
2. Die zweijährige Laufzeit der Garantie beginnt ab Übergabe des Fahrzeugs durch die AUDI AG bzw. durch einen von der AUDI AG autorisierten Partner an den Erstkäufer bzw. ab dem Datum der Erstzulassung, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Unabhängig davon beginnt die Laufzeit, wenn das Fahrzeug durch einen autorisierten Audi Partner in dem Gebiet des EWR (die Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz ausgeliefert, genutzt oder zugelassen wird. Der Beginn der Laufzeit wird durch die AUDI AG oder durch den von der AUDI AG autorisierten Partner im Serviceplan dokumentiert.
3. Voraussetzung für eine Leistung aus dieser Garantie ist, dass alle Serviceintervalle nach den Vorgaben der AUDI AG durchgeführt werden.
4. Bei Vorliegen eines Mangels, der unter diese Garantie fällt, kann Audi nach eigener Wahl den Mangel durch einen autorisierten Partner beseitigen lassen (Nachbesserung) oder ein neues Fahrzeug liefern. Im Fall der Nachbesserung kann Audi nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder instand setzen oder austauschen.
5. Für die Abwicklung der unter Ziffer 4 genannten Rechte gilt Folgendes:
 - a) Ansprüche aus der Garantie können ausschließlich bei autorisierten Audi Servicepartnern im EWR sowie in der Schweiz geltend gemacht werden. Wird das Fahrzeug in einem anderen Gebiet als dem Gebiet des EWR und der Schweiz ausgeliefert oder zugelassen, kann die Garantie nicht in Anspruch genommen werden.
 - b) Der vollständig ausgefüllte Serviceplan bzw. der digitale Servicenachweis ist vorzulegen.
 - c) Ersetzte Teile werden Eigentum der AUDI AG.
 - d) Für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten, lackierten oder reparierten Teile wird bis zum Ablauf der Garantiefrist des Fahrzeugs entsprechend Garantie geleistet. Das gilt auch für das Fahrzeug, welches nachgeliefert wurde.
 - e) Wird das Fahrzeug wegen eines Mangels, der unter die Garantie fällt, betriebsunfähig, ist der Garantiennehmer verpflichtet, mit dem nächstgelegenen, von Audi autorisierten, dienstbereiten Betrieb Kontakt aufzunehmen. Dieser Betrieb entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seiner Werkstatt durchgeführt werden. Mögliche Ansprüche des Garantiennehmers aus der Mobilitätsgarantie bleiben hiervon unberührt.
 - f) Liefert die AUDI AG aufgrund eines Garantieanspruches ein neues Fahrzeug, so kann die AUDI AG vom Garantiennehmer Rückgabe des mangelhaften Fahrzeugs und Zahlung einer angemessenen Entschädigung für die Nutzung des zurückgegebenen Fahrzeugs nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Rücktritt gemäß §§ 346-348 BGB verlangen. Die Rücknahme des mangelhaften Fahrzeugs sowie die Lieferung eines neuen Fahrzeugs erfolgen ausschließlich in dem Händlerbetrieb desjenigen autorisierten Audi Partners, der das zurückgegebene Neufahrzeug verkauft bzw. erstmalig zugelassen hat.
6. Schlägt die - unter Beachtung vorstehender Ziffer 4 geltend gemachte - Nachbesserung fehl, insbesondere wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für den Garantiennehmer weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Garantiennehmer von Audi ausschließlich Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs verlangen. Ziffer 5 f gilt entsprechend.
7. Garantieverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass: - das Fahrzeug unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben oder - das Fahrzeug zuvor durch den Garantiennehmer selbst oder einen Dritten, der kein Audi Servicepartner ist, unsachgemäß instand gesetzt, unsachgemäß gewartet oder unsachgemäß gepflegt worden ist oder - in das Fahrzeug Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Hersteller nicht genehmigt hat oder das Fahrzeug in einer von Audi

nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder - der Garantiennehmer die Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat.

8. Natürlicher Verschleiß ist von der Garantie ausgeschlossen.
9. Weitergehende Ansprüche bestehen aus dieser Garantie nicht. Insbesondere sind von der Garantie weder Ersatzansprüche, wie zum Beispiel die Stellung eines Ersatzwagens für die Dauer der Nachbesserung, noch Schadensersatzansprüche erfasst.
10. Durch die vorliegende Garantie werden die gesetzlichen Rechte, insbesondere Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer des Fahrzeugs und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen die AUDI AG als Hersteller nicht beschränkt.

Garantie für Hochvoltbatterien für PHEV¹-Fahrzeuge der AUDI AG

1. Ergänzend zur umseitig dargestellten Audi Garantie übernimmt die AUDI AG für die Hochvoltbatterie von Neufahrzeugen hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit eine Garantie für 8 Jahre bzw. 160.000 km, je nachdem welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt.
2. Eine Verringerung der Kapazität der Batterieleistung innerhalb des Garantiezeitraums ist bauteilbedingt und stellt keinen Mangel im Sinne dieser Garantie dar.
3. Die Garantie für die Hochvoltbatterie gilt nicht, sofern der Mangel dadurch entstanden ist, dass die Batterie nicht ordnungsgemäß genutzt, behandelt oder gewartet wurde. Dieses gilt insbesondere für das Laden der Batterie.
4. Ergänzend gelten, abgesehen von der Dauer der Garantie, alle umseitig abgedruckten Bestimmungen zur Audi Garantie (Voraussetzungen, Maßstab für die Mangelfreiheit, Ausschlussgründe, Abwicklung der Ansprüche, Inkrafttreten und Beginn der Laufzeit der Garantie, Geltungsbereich etc.) entsprechend für die Hochvoltbatterie.

Garantie für Hochvoltbatterien für BEVs² der AUDI AG

1. Ergänzend zur Audi Neuwagengarantie übernimmt die AUDI AG zugunsten des Käufers eines Audi e-tron Neufahrzeugs für die Hochvoltbatterie eine Garantie für acht Jahre nach der erstmaligen Auslieferung bzw. für die ersten 160.000 km, je nachdem welches dieser beiden Ereignisse zuerst eintritt, hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Werkarbeit und im Falle eines übermäßigen Kapazitätsverlustes (siehe dazu Ziffer 2). Der Garantiefall, der dem Käufer erlaubt, die kostenlose Mangelbeseitigung zu verlangen, tritt immer dann ein, wenn der Restenergieinhalt der Batterie unter 70% bezogen auf den Auslieferungszustand fällt. Tritt der Garantiefall ein, besteht ein Anspruch auf Mangelbeseitigung, wie im Folgenden unter 2. beschrieben.
2. Der Batterieenergieinhalt in kWh (Nachweis über eine Kapazitätsmessung) und damit die Leistungsfähigkeit einer Lithium-Ionen Hochvoltbatterie sinkt technisch bedingt über die Nutzungsdauer (natürlicher Verschleiß). Ergibt eine Kapazitätsmessung bei einem Audi Service Partner innerhalb des Garantiezeitraums, dass die Netto-Batterie-Kapazität zum unten genannten Zeitpunkt unterhalb der 70%-Schwelle (8 Jahre, 160.000 km, s.o.) liegt, wird in Abhängigkeit von der verstrichenen Nutzungszeit/Laufleistung der Batterie der Energieinhalt wieder auf die im Folgenden genannten Werte angehoben:
 - a. bis maximal 60.000 km bzw. 3 Jahre nach der erstmaligen Auslieferung, je nachdem welches der beiden Ereignisse zuerst Eintritt: 78%
 - b. bis maximal 100.000 km bzw. 5 Jahre nach der erstmaligen Auslieferung, je nachdem welches der beiden Ereignisse zuerst Eintritt: 74%



Audi Garantie

c. bis maximal 160.000 km bzw. 8 Jahre nach der erstmaligen Auslieferung, je nachdem welches der beiden Ereignisse zuerst Eintritt: 70%

Ausgangsbasis für den garantierten Batterieenergieinhalt ist der in dem Kaufvertrag hinterlegte Netto-Wert. Ein übermäßiger Kapazitätsverlust wird für den Käufer innerhalb des Garantiezeitraums kostenfrei beseitigt, ggf. auch durch aufbereitete HV-Batteriekomponenten, so dass der jeweilige Garantiewert wieder erreicht wird. Beispiel: Beträgt die Netto-Batterie-Kapazität bei einer Laufleistung von 70.000 km noch 65%, dann muss im Rahmen der Mangelbeseitigung eine Restbatteriekapazität von mindestens 74% erreicht werden.

3. Die im Rahmen der Mangelbeseitigung ausgebauten und ersetzten Bauteile gehen in das Eigentum des Garantiegebers über.
4. Die AUDI AG stimmt der Abtretung des Anspruches aus der Garantie für Hochvoltbatterien für das Audi e-tron Neufahrzeug im Falle der Veräußerung des Audi e-tron Neufahrzeugs durch den Garantienehmer an den Neuerwerber zu. Mit der Abtretung verliert der ursprüngliche Garantienehmer den Anspruch aus der Garantie. Der Neuerwerber erwirbt diesen Anspruch, soweit er zum Abtretungszeitpunkt noch besteht.
5. Die Leistungszusage aus der Garantie für Hochvoltbatterien für das Audi e-tron Neufahrzeug erlischt, falls die Hochvoltbatterie dauerhaft aus dem Audi e-tron Neufahrzeug entfernt und nicht mehr im Verbund mit dem Audi e-tron Neufahrzeug betrieben wird.
6. Die Leistungszusage aus der Garantie für Hochvoltbatterien für das Audi e-tron Neufahrzeug besteht nicht, falls und soweit eine Fehlfunktion, ein übermäßiger Kapazitätsverlust oder ein Schaden an der Hochvoltbatterie auf einen Unfall zurückzuführen ist.
7. Die Leistungszusage aus der Garantie für Hochvoltbatterien für das Audi e-tron Neufahrzeug besteht nicht, falls und soweit ein Sachmangel dadurch entstanden ist, dass
 - a. die Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Audi e-tron nicht befolgt worden sind, oder
 - b. der Audi e-tron überbeansprucht worden ist, z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben, oder
 - c. die Hochvoltbatterie direkt mit offenem Feuer in Kontakt gekommen ist, oder
 - d. Wasser oder Flüssigkeiten unmittelbar auf die Hochvoltbatterie aufgebracht worden sind.
8. Ergänzend gelten, abgesehen von der Dauer der Garantie, alle Bestimmungen zur Audi Garantie (Voraussetzungen, Maßstab für die Mangelfreiheit, Ausschlussgründe, Abwicklung der Ansprüche, Inkrafttreten und Beginn der Laufzeit der Garantie, Geltungsbereich etc.) entsprechend für die Hochvoltbatterie.

Audi Lack- und Karosseriegantie

Ergänzend zur dargestellten Audi Garantie übernimmt die AUDI AG für Neufahrzeuge hinsichtlich der Karosserie

- eine 3-jährige Garantie gegen Lackmängel sowie
- eine 12-jährige Garantie gegen Karosserieperforationen durch Korrosion.

Audi Mobilitätsgarantie

Allgemeines

Audi Betriebe leisten Mobilitätsgarantie, die sich mit jedem dort durchgeführten Service verlängert.

Hinweis zum Audi R8

Beim Audi R8 muss der Service für den Erhalt der Mobilitätsgarantie von einem Audi R8 Service Partner durchgeführt werden.

Ein Autoleben lang

Die Mobilitätsgarantie gilt ein ganzes Autoleben lang, wenn Sie regelmäßig den Service bei Ihrem Audi Betrieb durchführen und dies im Serviceplan bestätigen lassen. Für den neuen PKW gilt die Mobilitätsgarantie bei regelmäßigem Service zunächst für 2 Jahre. Mit jedem durchgeführten Service verlängern sich die Mobilitätsgarantieleistungen bis zum nächsten Service, also maximal um 2 Jahre.

¹⁾ Plug-in-Hybrid Electric Vehicle
²⁾ Battery Electric Vehicle